

Mainhardt – Ammertsweiler, B-Plan “Altenberg, 2. Änderung“

Faunistische Relevanzprüfung



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*); Foto: K. Wallmeyer

Auftraggeber: **Umweltplanung Münzing**

Dr. Thomas Münzing
Neubrunnenstraße 18
74223 Flein

Bearbeitung: **Stauss & Turni**

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	5
4	Methodik.....	8
5	Relevante Arten.....	9
5.1	Vögel.....	9
5.2	Fledermäuse.....	9
5.3	Haselmaus.....	11
5.4	Reptilien.....	11
5.5	Amphibien.....	11
5.6	Insekten.....	12
6	Fazit.....	13
7	Literaturverzeichnis.....	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mainhardt plant in Ammertweiler am südöstlichen Ortsrand eine Wohnbauentwicklung auf einer etwa 1,0ha großen Fläche.

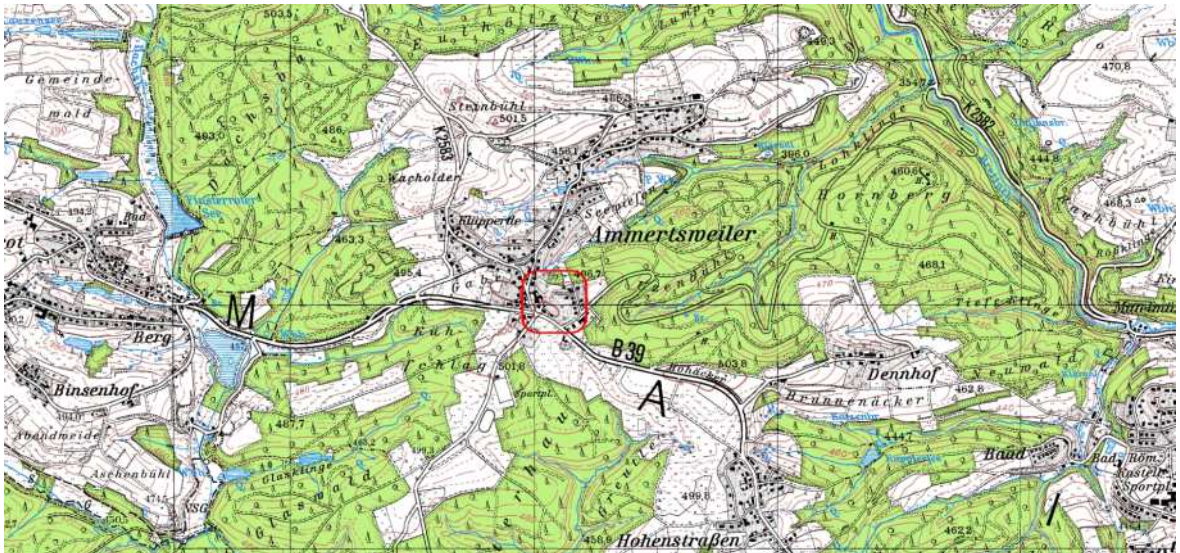


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Mainhardt-Ammertweiler

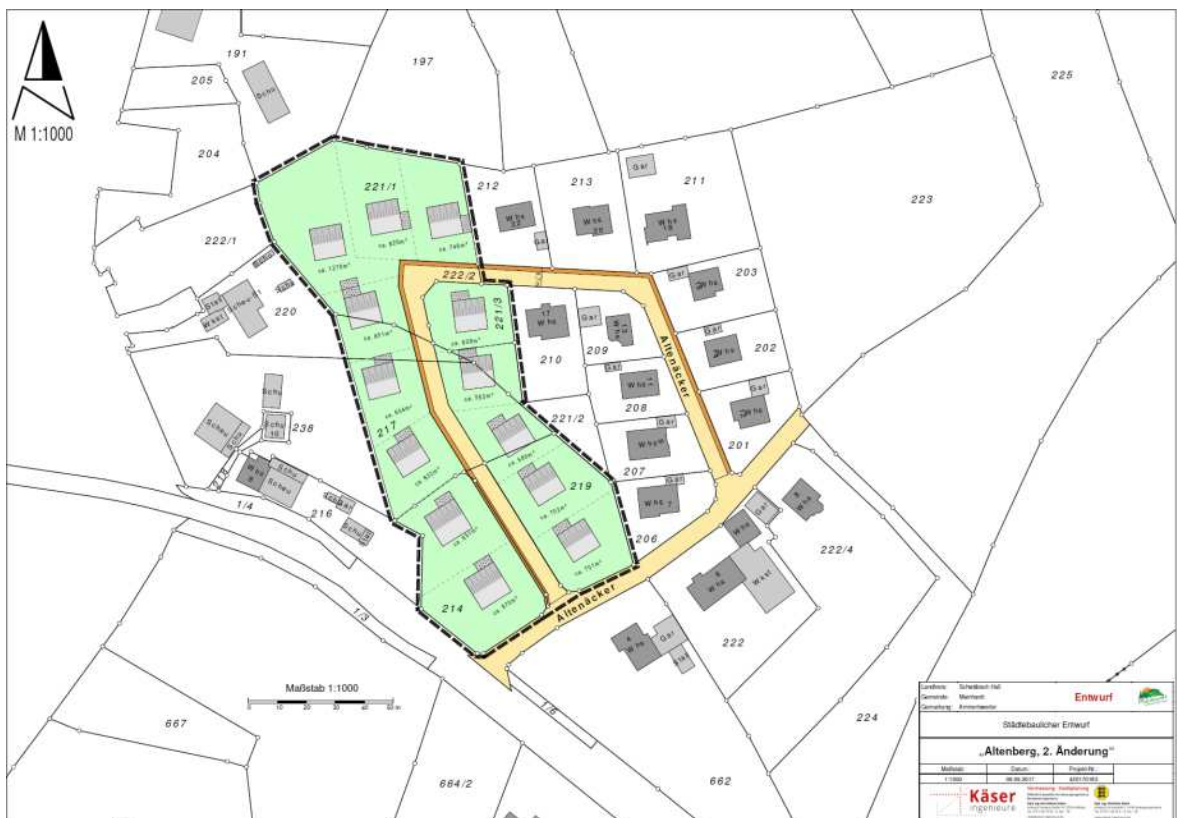


Abbildung 2 Geltungsbereich, Plangebiet

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

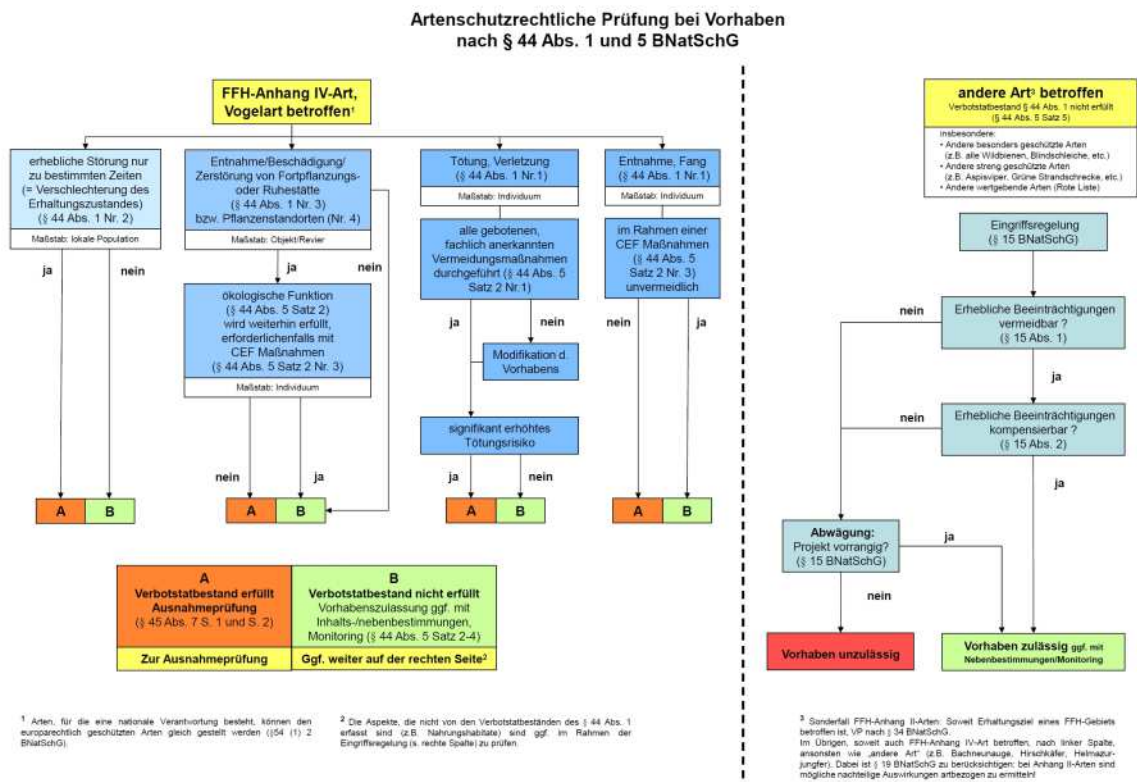


Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Mainhardt-Ammertsweiler. Das ca. 1,0 ha große Plangebiet umfasst eine als Pferdekoppel genutzte Wiese sowie Gehölzbestände.



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet



Abbildung 5 als Pferdekoppel genutzte Wiese im Plangebiet



Abbildungen 6 - 7 Gehölzbestände im Plangebiet



Abbildung 8 Gehölzsaum am Rand des Plangebiets

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand Mai 2018)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 11.04.2018 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

Die Gehölzbestände des Plangebiets und des Kontaktlebensraums bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern, Höhlenbrütern sowie in Bodennähe brütenden Arten. Bodenbrüter des Offenlandes sind auf den Wiesenflächen nicht zu erwarten. Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als gering einzuschätzen.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten, Spalten an Gebäuden (Fensterläden, Mauerfugen, Verschalungen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im vorliegenden Fall finden sich im Plangebiet mehrere ältere Bäume mit geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen und Spalten. In allen vorhandenen Gehölzstrukturen finden Fledermäuse zudem reichlich Insekten. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Plangebiet zu erwarten.



Abbildung 9 Höhlen- und Spaltenbaum im Plangebiet

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht auszuschließen, da es zu erheblichen Störungen von Quartieren bzw. der regelmäßig genutzten Flugwege durch Licht und Lärm kommen kann. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen) sowie Ausflugkontrollen. Darüber hinaus eine Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen.

5.3 Haselmaus

Für das Messtischblatt 6923 (TK 25) liegen keine aktuellen Fundmeldungen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (AGWS 2011). Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen, die über ausreichend Nahrung, Versteck- und Klettermöglichkeiten verfügen. Zudem besteht keine zureichende strukturelle Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet unwahrscheinlich, so dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 6923 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich wenige Versteckmöglichkeiten in Holzstapeln, allerdings fehlen Ruderalflächen und geeignete Sonnenplätze sowie offene Flächen mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Plangebiet unwahrscheinlich.

Bewertung

Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

5.5 Amphibien

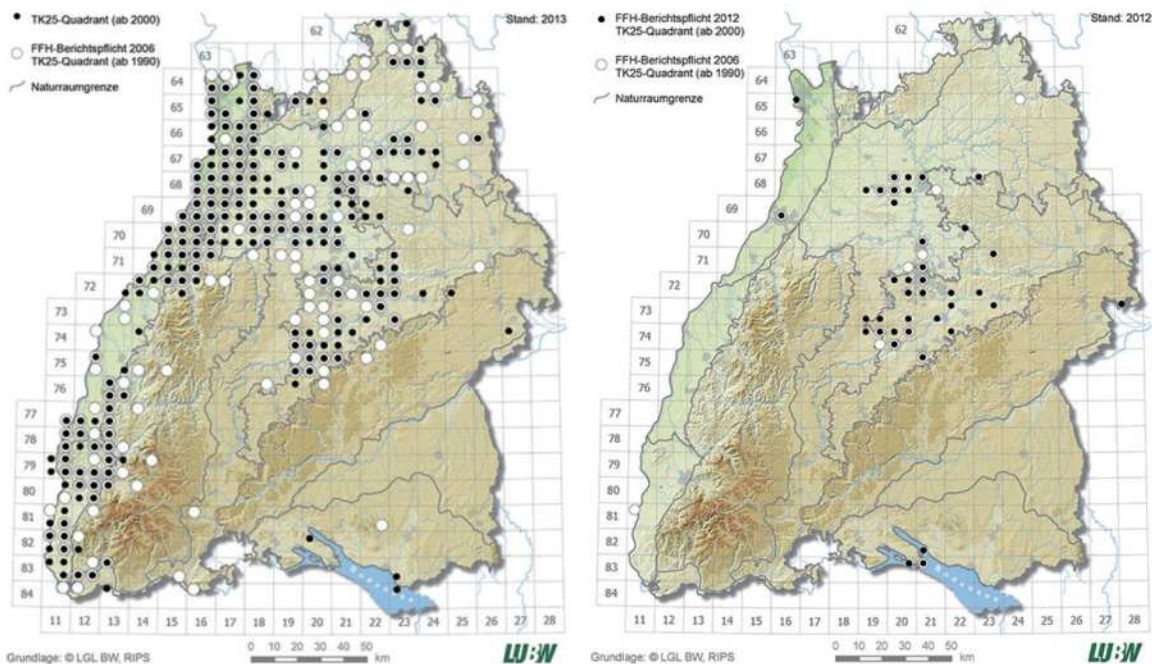
Im Plangebiet sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wie z.B. Gelbbauchunke, Kammmolch oder Laubfrosch kann ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) liegen keine Gebietsmeldungen vor (Insectis Online 2018). Im Plangebiet sind auf den als Pferdekoppel genutzten Wiesenflächen nur sehr einzeln Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* vorhanden. Ein Vorkommen des Falters ist eher unwahrscheinlich.

Für weitere streng geschützte Falter wie z.B. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Spanische Flagge bzw. Nachtkerzenschwärmer, sind keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Wirtspflanzen vorhanden.

Für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder den Eremit (*Osmoderma eremita*) liegen im relevanten Messtischblatt 6923 (TK 25) keine Fundmeldungen vor (LUBW 2012, 2013). Geeignete Habitatbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abbildungen 16 und 17 Verbreitung von Hirschkäfer (links) und Eremit (rechts) in BW

Bewertung

Für Tagfalter und Widderchen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefte Untersuchung nicht erforderlich ist. Hirschkäfer und Eremit sind im Gebiet nicht gemeldet und auch nicht zu erwarten, so dass für diese artenschutzrechtlich relevanten Käferarten keine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

6 Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Artengruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- AGWS (2011): Landesweites FFH-Monitoring der Haselmaus. - Abschlussbericht im Auftrag der LUBW.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Bright, P.; Mitchell-Jones, T. & Morris, P. (1994): Dormouse Distribution: Survey Techniques, Insular Ecology and Selection of Sites for Conservation. - Journal of Applied Ecology Vol. 31, No. 2 (May, 1994), pp. 329-339.
- Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 178 Seiten
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008):

- Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.